

# swissuniversities

## swissuniversities

Effingerstrasse 15, Postfach  
3000 Bern 1  
www.swissuniversities.ch

## Statuten des Vereins swissuniversities

(Erlassen von der Plenarversammlung des Vereins swissuniversities am 14. Februar 2019 in Bern)

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "swissuniversities" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

#### Art. 2 Vereinsmitglieder

<sup>1</sup> Mitglieder des Vereins swissuniversities sind die Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen oder Präsidenten der folgenden schweizerischen Hochschulen (Art. 2 Abs. 2 und 4, Art. 19 Abs. 2, Art. 30 und Art. 75 HFKG):

- a. die öffentlich-rechtlichen universitären Hochschulen: die kantonalen Universitäten und die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH);
- b. die öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen;
- c. die rechtlich selbständigen pädagogischen Hochschulen;
- d. gegebenenfalls je eine private Hochschule jedes Hochschultyps, die als Vertreterin in der Rektorenkonferenz von der Gesamtheit der akkreditierten privaten Hochschulen des betreffenden Hochschultyps gewählt wird.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft von öffentlich-rechtlichen Hochschulen bei swissuniversities begründet sich im positiven Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates zur institutionellen Akkreditierung als Universität, Fachhochschule oder pädagogische Hochschule und beginnt am auf diesen Entscheid folgenden 1. Januar.

#### Art. 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Rektorenkonferenz

<sup>1</sup> Der Verein swissuniversities erfüllt die Aufgaben und übernimmt die Verantwortungen, die der Rektorenkonferenz der Schweizerischen Hochschulen gestützt auf Artikel 6 Absätze 3 und 4 HFKG sowie Artikel 5 Absatz 4 des Hochschulkonkordats durch Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 6 ZSAV-HS zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er nimmt namentlich Stellung zu Geschäften der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) und stellt Anträge an diese im Namen der Hochschulen.

<sup>3</sup> Er vertritt die Interessen der schweizerischen Hochschulen auf gesamtschweizerischer und auf internationaler Ebene. Dafür kann er Mitgliedschaften bei anderen Vereinigungen auf nationaler und internationaler Ebene eingehen.

<sup>4</sup> Er kann Mandate des Bundes sowie (auch von Dritten) Programm- bzw. Projektleitungen übernehmen.

<sup>5</sup> Namentlich führt der Verein eine Informationsstelle für die akademische Anerkennung der Gleichwertigkeit inländischer und ausländischer Studiausweise. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der politischen Organe für Berufszulassungen.

<sup>6</sup> Er kann aufgrund von Beschlüssen seiner Organe weitere Aufgaben wahrnehmen.

#### **Art. 4 Kostentragung und Rechnungsprüfung**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Aufgaben, die dem Verein als Rektorenkonferenz gemäss HFKG und ZSAV-HS zugewiesen sind, werden vom Bund sowie den Kantonen nach Massgabe des Hochschul Konkordats (Art. 8 Abs. 3 Bst. a) je zur Hälfte (Art. 8 Abs. 1 Bst. a ZSAV-HS) übernommen.

<sup>2</sup> Die Kosten für weitere Aufgaben im Auftrag und im Interesse der Mitglieder werden über Mitgliederbeiträge oder andere Mittel gedeckt.

<sup>3</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Eidgenössische Finanzkontrolle im Rahmen einer eingeschränkten Revision.

### **2. Abschnitt: Organe des Vereins**

#### **Art. 5**

Der Verein swissuniversities verfügt über die folgenden Organe:

- a. Plenarversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Kammern;
- d. Delegationen und Delegierte;
- e. Netzwerke;
- f. Generalsekretariat.

<sup>2</sup> Die Amtszeit für die Organe nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b, d und e beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

### **3. Abschnitt: Plenarversammlung**

#### **Art. 6 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Plenarversammlung besteht aus den Mitgliedern der Rektorenkonferenz.

<sup>2</sup> Als Gäste können an der Plenarversammlung teilnehmen:

- a. Rektorinnen und Rektoren von pädagogischen Hochschulen, die in eine Fachhochschule integriert sind und das Bezeichnungsrecht nach Art. 29 HFKG i.V.m. Art. 8 Abs. 3 Akkreditierungsrichtlinien besitzen;
- b. Rektorinnen und Rektoren von akkreditierten anderen Institutionen des Hochschulbereichs.

<sup>3</sup> Mitglieder und Gäste können sich nicht vertreten lassen.

#### **Art. 7 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Plenarversammlung fasst Beschlüsse zu statutarischen Geschäften, wie Wahlen, Budget, Rechnung und Änderungen des Organisationsreglements.

<sup>2</sup> Sie kann Aufgabenbereiche und einzelne Geschäfte befristet oder unbefristet den entsprechenden Kammern zuweisen.

#### **Art. 8 Beschluss**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Plenarversammlung hat eine Stimme.

<sup>2</sup> Beschlüsse der Plenarversammlung erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder jeder Kammer.

<sup>3</sup> Die Plenarversammlung kann bei Dringlichkeit oder bei unbestrittenen Geschäften Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen.

#### 4. Abschnitt: Vorstand

##### Art. 9 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Vorstand des Vereins swissuniversities besteht aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b. den Vizepräsident/inn/en nach Art. 11 Abs. 2 und
- c. je einem weiteren Mitglied jeder Kammer, das auf Vorschlag der Kammer von der Plenarversammlung gewählt wird.

<sup>2</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

##### Art. 10 Präsident/in und Vizepräsident/inn/en

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Plenarversammlung auf Antrag des Vorstands gewählt.

<sup>2</sup> Die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Kammern sind *ex officio* Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Rektorenkonferenz.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Verhinderung die älteste Vizepräsidentin oder der älteste Vizepräsident:

- a. leitet die Plenarversammlung und den Vorstand und
- b. vertritt die Rektorenkonferenz nach aussen.

##### Art. 11 Aufgaben

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben: Er:

- a. koordiniert alle Abläufe, Entscheidungsvorbereitungen und -umsetzungen;
- b. bereitet Traktanden und Wahlanträge für die Plenarversammlung vor;
- c. kann Aufgabenbereiche und einzelne Geschäfte befristet oder unbefristet den entsprechenden Kammern zuweisen;
- d. beschliesst über Einsetzung, Mandat, Arbeitsprogramm und Auflösung von Delegationen und wählt deren Mitglieder und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;
- e. beschliesst über Einsetzung, Mandat und Entlassung von Delegierten;
- f. beschliesst über Einsetzung, Mandat, Bezugsorgan und Auflösung von Netzwerken und wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;
- g. entscheidet über Positionen gegenüber der SHK, dem Bund oder anderen Adressaten;
- h. fasst die Arbeitgeberentscheide, welche der Hochschulrat der Rektorenkonferenz im Personalreglement für seine Mitarbeitenden delegiert hat (Art. 3 Abs. 3 ZSAV-HS);
- i. ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind;
- j. hat die Oberaufsicht über das Generalsekretariat.

##### Art. 12 Beschluss

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

<sup>2</sup> Beschlüsse des Vorstands erfordern das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder sowie die Zustimmung mindestens je eines Mitglieds aus jeder Kammer.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann bei Dringlichkeit oder bei unbestrittenen Geschäften Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen.

## 5. Abschnitt: Kammern

### Art. 13 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Innerhalb des Vereins swissuniversities besteht je eine Kammer für die universitären Hochschulen, für die Fachhochschulen und für die Pädagogischen Hochschulen.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied der Rektorenkonferenz ist Mitglied in einer Kammer.

<sup>3</sup> Die Kammern konstituieren sich selbst. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Plenarversammlung unterliegt.

<sup>4</sup> Für Fragen der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination beziehen die Kammern die anderen Institutionen des Hochschulbereichs von Bund und Kantonen in die Beratungen ein.

<sup>5</sup> Die Kammern können weitere Institutionen als Gäste mit beratender Stimme aufnehmen.

### Art. 14 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Kammern erfüllen hochschultypenspezifische Aufgaben. Sie:

- a. behandeln originäre Themen ihres Hochschultyps;
- b. nehmen Aufträge der Plenarversammlung oder des Vorstandes entgegen und führen diese aus;
- c. können eigene Initiativen ergreifen und der Plenarversammlung und dem Vorstand Antrag stellen;
- d. können zu Geschäften zuhanden der Plenarversammlung und des Vorstands Stellung nehmen.

<sup>2</sup> Die Kammern haben das Vorschlagsrecht an den Vorstand für die Wahl der Mitglieder der Delegationen und der Delegierten.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann die Kammern ermächtigen, selbständig gegenüber Dritten zu kommunizieren.

## 6. Abschnitt: Delegationen und Delegierte

### Art. 15 Zusammensetzung

<sup>1</sup> In Delegationen sind in der Regel alle Hochschultypen vertreten.

<sup>2</sup> Delegationen bestehen mehrheitlich aus Mitgliedern von Hochschulleitungen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Delegationen sowie Delegierte werden als Vertreter/innen ihres Hochschultyps durch den Vorstand gewählt bzw. eingesetzt.

<sup>4</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Delegation hat die Aufgabe, die Delegation aus typenübergreifender Optik im Sinne des gesamten Hochschulsystems zu führen.

### Art. 16 Aufgaben

<sup>1</sup> Der Zweck von Delegationen und Delegierten ist die Entwicklung von strategischen Positionen und die typenübergreifende Koordination zwischen den Hochschulen und den Hochschultypen.

<sup>2</sup> Der Vorstand überträgt den Delegationen und Delegierten allgemeine oder spezialisierte Aufgaben und Zuständigkeiten.

<sup>3</sup> Delegationen und Delegierte können eigene Initiativen ergreifen und dem Vorstand Antrag stellen.

<sup>4</sup> Delegationen und Delegierte rapportieren dem Vorstand und legen diesem zu Beginn ihrer dreijährigen Amtszeit ihre Prioritäten vor.

<sup>5</sup> Sie handeln gegenüber Dritten nur selbständig, soweit dies im Mandat vorgesehen ist.

## 7. Abschnitt: Netzwerke

### Art. 17 Zusammensetzung

Die Hochschulen bestimmen ihre Vertretung in den Netzwerken selber.

**Art. 18 Aufgaben und Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Zweck von Netzwerken ist die Information und Koordination der Mitarbeitenden, die an den Hochschulen in den entsprechenden Themengebieten tätig sind.

<sup>2</sup> Netzwerke berichten dem vom Vorstand bezeichneten Bezugsorgan und legen diesem ein Arbeitsprogramm zur Genehmigung vor.

**8. Abschnitt: Generalsekretariat**

**Art. 19 Aufgaben**

Das Generalsekretariat hat folgende Aufgaben: Es:

- a. führt die Geschäfte der Gremien von swissuniversities;
- b. kann im Auftrag von Bund und Hochschulkantonen Aufgaben im Dienst der Schweizer Hochschullandschaft übernehmen;
- c. nimmt als Interessensvertreter der Schweizer Hochschulen Einsitz in nationalen und internationalen Gremien und Fachgruppen.

**Art. 20 Generalsekretärin / Generalsekretär**

<sup>1</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär wird auf Antrag des Vorstands von der Plenarversammlung gewählt.

<sup>2</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär führt das Generalsekretariat und, im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, die Geschäfte der Rektorenkonferenz.

**Art. 21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins unterstehen dem Bundespersonalrecht, soweit der Hochschulrat in seinem Personalreglement keine Abweichungen beschliesst (Art. 8 Abs. 1 HFKG).

**9. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 22 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Auflösung des Vereins wird von der Plenarversammlung beschlossen und erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Plenarversammlung entscheidet über die Verwendung eines Liquidationsüberschusses.

**Art. 23 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten am 1. März 2019 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Januar 2015.